



Regelungen der Handwerksordnung

Selbständigkeit im Handwerk nach der Handwerksordnung

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen will, benötigt grundsätzlich einen Meisterbrief, d. h. den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Der Meisterbrief berechtigt zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem betreffenden Handwerk. Die Meisterpflicht betrifft alle Handwerksberufe, die in der Handwerksordnung in der Anlage A aufgeführt sind (zulassungspflichtige Handwerke). Demgegenüber kann in so genannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben (gemäß Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung) ein Unternehmen ohne Meisterbrief gegründet und geführt werden. Der Wegfall von Zulassungsbeschränkungen für insgesamt 52 nunmehr zulassungsfreie Handwerke und die Schaffung einer so genannten Altgesellenregelung für die zulassungspflichtigen Handwerke waren wesentliche Bestandteile einer umfassenden Reform des Handwerksrechts, die zum 1. Januar 2004 in Kraft trat.

Warum die Meisterpflicht und ihre Reichweite

Der Meisterbrief wird für die Handwerksberufe verlangt, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Kunden oder anderen Personen drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Diese Berufe sind weiterhin in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Die Zulassung berechtigt aber grundsätzlich nicht, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Gewerks auszuüben, für das keine Meisterprüfung abgelegt wurde. Eine Ausnahme gilt dann, wenn diese Tätigkeiten mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 der Handwerksordnung). Ferner ist eine Eintra-

gung in die Handwerksrolle mit einem anderen Handwerk möglich, wenn dieses mit dem eigenen verwandt ist (§ 7 der Handwerksordnung). Ein Meister kann darüber hinaus unter erleichterten Bedingungen nach § 7a der Handwerksordnung durch Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Handwerk erhalten. Staatlich geprüfte Techniker, Industriemeister und Ingenieure können ebenfalls in die Handwerksrolle eingetragen werden. Ihr Studien- oder Ausbildungsabschluss wird der Meisterprüfung gleichgestellt (§ 7 Abs. 2 der Handwerksordnung).

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In den zulassungsfreien Handwerken und den handwerksähnlichen Gewerben kann man einen Betrieb ohne Meisterbrief gründen und führen. Diese Gewerbe sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung aufgeführt. Ein Betrieb kann hier auch Dienstleistungen anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind. Damit sind umfassendere und somit häufig kundenfreundlichere Angebote möglich. Trotz fehlender Meisterpflicht kann es daher sinnvoll sein, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von den Kunden honoriert. Auch für diese „freiwillige“ Meisterprüfung gilt die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung (AMVO). Die Meisterprüfung ist Voraussetzung für das Führen der Bezeichnung „Meister“ oder „Meisterbetrieb“.

So genannte Altgesellen-Regelung nach § 7b der Handwerksordnung

Gesellen der zulassungspflichtigen Handwerke mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr Handwerk selbständig ausüben zu dürfen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben. Für Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger gilt diese Regelung nicht. Eine leitende Stellung ist dann gegeben, wenn den Gesellen in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis kann von den Gesellen durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse werden in der Regel durch die Berufserfahrung nachgewiesen. Über die Erteilung einer Ausübungsberechtigung entscheidet die zuständige Handwerkskammer.

Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Handwerksordnung

Für die Eintragung in die Handwerksrolle oder die Bestellung als Betriebsleiter kommt auch die allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Handwerksordnung in Frage. Danach müssen die für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und Tätigkeiten nachgewiesen werden. Gleichzeitig muss die Ablegung der Meisterprüfung für den Bewerber eine unzumutbare Belastung darstellen.

Die Ausnahmegenehmigung kann auf einen Teil des betreffenden Handwerks beschränkt oder auch mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verbunden werden. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Zuständig für die Ausnahmegenehmigung sind die Handwerkskammern.

Ohne Meisterbrief mit angestelltem Meister

In den Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann ein Betrieb gegründet und geführt werden, ohne dass der Betriebsinhaber selbst die handwerksrechtliche Befähigung nachweisen muss. Für alle Handwerksbetriebe reicht die Anstellung einer Meisterin oder eines Meisters (oder einer anderen Person mit handwerksrechtlicher Berechtigung) als technischer Betriebsleiter aus.

Selbständigkeit durch das Anerkennungsgesetz

Seit April 2012 ist das so genannte Anerkennungsgesetz des Bundes einschließlich der damit verbundenen Änderungen der Handwerksordnung in Kraft. Demnach können nunmehr ausländische Berufsabschlüsse den deutschen Gesellen- und Meisterprüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Mit einer Gleichwertigkeitsanerkennung, z. B. bezogen auf die Meisterprüfung, kann sich dann jeder Antragsteller auch in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks eintragen lassen. Ist die Gleichstellungsfeststellung auf einen Gesellenbrief bezogen, wird der Antragsteller zur Meisterprüfung zugelassen. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge und die Gleichwertigkeitsfeststellung sind die Handwerkskammern. Das Anerkennungsverfahren gilt für alle ausländischen Abschlüsse unabhängig von der Nationalität des Absolventen.

Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, des EWR oder der Schweiz wird durch § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt. Die Verordnung setzt die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie um. Sie legt die Voraussetzungen fest, nach denen in Deutschland Berufsqualifikationen im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke anerkannt werden, die im EU-Ausland, einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz erworben wurden.

Zuständig für die Anerkennung ist die Handwerkskammer am (künftigen) Sitz des Betriebes des Antragstellers. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten für die Anerkennung:

- die Anerkennung von Berufserfahrung
- die Anerkennung von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen.

Für alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Kontaktstelle zur Verfügung (diplomenerkennung@bmwi.bund.de).

Darüber hinaus informiert auch die Broschüre Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Handwerk. Die Broschüre steht als pdf-Datei zur Verfügung und kann auch bestellt werden.

Die EU-Anerkennungsrichtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 geändert. Sie war bis zum 18. Januar 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Mitglied in einer Handwerkskammer

Mit der Eintragung in die Handwerksrolle (für die zulassungspflichtigen Handwerke) bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden die Gründerin oder der Gründer Mitglied in der zuständigen Handwerkskammer. Gründerinnen und Gründer, die ihr Gewerbe erstmals angemeldet haben, sind in dem Jahr der Anmeldung grundsätzlich von Beiträgen zur Handwerkskammer befreit. Im zweiten und dritten Jahr müssen sie nur die Hälfte des Grundbeitrags (ohne Zusatzbeitrag) bezahlen, im vierten Jahr sind sie noch von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit.

Voraussetzungen dafür sind:

- es handelt sich um natürliche Personen (keine Personen- oder Kapitalgesellschaften)
- der Jahresgewinn liegt nicht über 25.000 Euro.

Gewerbetreibende (natürliche Personen), die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung im Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernbare Tätigkeiten ausüben, gehören entweder der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer an. Sie sind in beiden Fällen vom Beitrag vollständig freigestellt, wenn ihr Gewerbebeitrag nicht über 5.200 Euro im Jahr liegt.

Einfache Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung

Existenzgründungen sind immer wieder in Marktnischen möglich und sinnvoll. Viele Gründerinnen und Gründer, besonders Arbeitssuchende, machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass sie von Handwerkskammern oder Verwaltungsbehörden abgemahnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die Kammern und Behörden beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief vorweisen und in die Handwerksrolle eingetragen sein müssen. Um Gründerinnen und Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist seit 2004 gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jedermann ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, die Gesamttätigkeit ist bei gemeinsamer Betrachtung wesentlich für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.